

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

14. Band

Beiträge zur Neueren Geschichte

Festschrift für Hans Sturmberger
zum 70. Geburtstag

Linz 1984

INHALTSVERZEICHNIS

Aufsätze

Antimachiavellismus im Italien des 16. Jahrhunderts Von Heinrich Lutz	5
Die Städtepolitik Kaiser Maximilians I. Von Hermann Wiesflecker	13
Petrus Julianus – Daten und Hintergründe eines Verrates (1524/26) Von Gerhard Rill	27
Leonhard Käser – Ein oberösterreichischer Blutzeuge für Martin Luther Von Friedrich Hausmann	47
Ursprünge und Strömungen des Täufern in Österreich Von Grete Mecenseffy	77
Die Beschwerden der oberösterreichischen Bauern 1511/12 und 1525 Von Alois Zauner	95
Ein Kärntner Fideikommiß von 1589 und seine Folgen Von Wilhelm Neumann	123
Die oberösterreichischen Taidinge als Quellen zur Geschichte der Reformation und Gegenreformation Von Helmut Feigl	149
Der „Familienstreit“ zwischen Reichsstadt und Stift Kempten Von Bernhard Zittel †	177
Aus dem (zerstreuten) Archiv der Stadt Enns Von Walter Goldinger	197
Die fürstlichen Residenzherrschaften Eisenstadt und Forchtenstein Von August Ernst	209
Matthias Archidux Austriae Von Georg Wacha	231
Wallenstein als Feldherr Von Hans Schmidt	241
Zum „Absolutismus“ Ferdinands II. Von Adam Wandruszka	261
Ständischer Widerstand und Unterwerfung. Erasmus von Starhemberg und seine Rechtfertigungsschrift (1621) Von Georg Heilingsetzer	269

Zur Geschichte des Raitkollegiums der oberösterreichischen Landstände Von Gerhard Putschögl	291
Beiträge zur Geschichte der Enenkel-Bibliothek Von Kurt Holter	305
Österreich und die Osmanen im Dreißigjährigen Krieg. Hermann Graf Czernins Großbotschaft nach Konstantinopel 1644/45 Von Georg Wagner	325
Kremsmünster und das Türkenjahr 1683 Von P. Benedikt Pitschmann	393
Die nordische Stiftung in Linz Von Johann Rainer	413
Zur Gründung der Linzer Freimaurerloge zu den Sieben Weisen Von Gerald Fischer-Colbrie	423
Prolegomena zum Denkmalschutz im alten Österreich Von Norbert Wibiral	437
Das Welser Kaiser-Joseph-Denkmal und die Frühgeschichte des Parteiwesens in Oberösterreich Von Harry Slapnicka	449
Professoren und Dozenten aus dem Lande Österreich ob der Enns an der Universität Innsbruck 1818–1918 Von Franz Huter	465
Rezensionen	477



W. HOFRAT HON. PROF. DR. HANS STURMBERGER

ZUR GESCHICHTE DES RAITKOLLEGIUMS DER OBERÖSTERREICHISCHEN LANDSTÄNDE

Von Gerhard Putschögl

Das Verhältnis von Landesfürst und Ständen, ihr Ringen um den Aufbau des modernen Staates in der Neuzeit, zählt zu jenen Themen, welche der verehrte Jubilar, dem diese Festschrift gewidmet ist, immer wieder in den Brennpunkt seiner Forschungen gestellt hat. So verdanken wir dem wissenschaftlichen Œuvre Hans Sturmbergers grundlegende Erkenntnisse darüber, mit welchem ideellen Rüstzeug und mit welchem rechtlichen und politischen Instrumentarium jene Auseinandersetzungen geführt wurden, in denen es um das Werden des österreichischen Staates und um die Rollen gegangen ist, die den beiden maßgeblichen Verfassungsfaktoren in diesem Entwicklungsprozeß zufallen sollten. Daß die heutige Verfassungsstruktur der Republik Österreich keineswegs als eine Schöpfung unseres Jahrhunderts allein, sondern, was im speziellen den bundesstaatlichen Aufbau anbelangt, bei rechtem Verständnis als das Produkt einer mehrhundertjährigen Verfassungsentwicklung zu sehen ist, wird uns dabei ebenso ins Bewußtsein gerückt wie die gemeineuropäischen Bezüge, die dem Kampf um Durchsetzung des fürstlichen Absolutismus oder Fundierung des Verfassungslebens auf dem Boden der überkommenen ständischen Freiheiten angehaftet haben. Zu den wesentlichen, bis heute weiterwirkenden Ergebnissen dieses Ringens zählt im österreichischen Raum der Fortbestand der Länder mit ihren Landständen und mit deren Verwaltungseinrichtungen auch in jener Epoche, da sich im grundsätzlichen wie in der politischen Praxis die Waage des Kräfteverhältnisses mehr und mehr dem Fürstentum zuneigte.¹ So war es denn der obderennsischen Landschaft selbst in der Ära des vordringenden Absolutismus noch möglich, ihren Amtsassarat institutionell auszuweiten und im 17. Jahrhundert durch die Konstituierung des Raitkollegiums auch der Rechnungskontrolle eine feste Gestalt zu verleihen.

Über mehr als ein Jahrhundert – von der ersten Hälfte des 17. bis nach der Mitte des 18. Jahrhunderts – amtierte daher im Linzer Landhaus neben den Verordneten und neben dem ständischen Ausschuß der Raitrat als das

¹ Vgl. Hans Sturmberger, Land ob der Enns und Österreich (Ergänzungsband zu den Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 3), Linz 1979, bes. 127 ff.

dritte Behördenkollegium der Landschaft. Wie jene setzte er sich aus acht Mitgliedern zusammen: Auf einen jeden der vier Stände entfielen zwei Raitherren, die von ihren Standesgenossen durch Kurienwahl in das Amt berufen wurden. Das Raitkollegium fungierte als ein innerständisches Kontrollorgan. Es besaß im Unterschied zu den Verordneten keine Exekutivbefugnisse, sondern hatte als eine Art „Landesrechnungshof“ die Rechnungsoperate zu überprüfen, welche vom Einnehmeramt über die Finanzgebarung der Landschaft vorzulegen waren.² Endgültig ausgeformt zu einer Zeit, da die politische Machtstellung der Stände soeben durch den Landesfürsten gebrochen worden war und das Fürstentum daranging, seine Herrschaft als ein „absolutum imperium“ aufzurichten, fiel das Raitkollegium später dem gleichsam zweiten Ausholen des – nunmehr bereits etablierten – Absolutismus zum Opfer. Der Durchgriff des thesesianischen Staates, der sich in seiner absolutistischen Machtentfaltung nicht mehr auf die zentrale Ebene allein beschränkte, sondern der seiner „plenitudo potestatis“ auch die Stände in den Ländern – nötigenfalls „iure regio“ – unterwarf³, bereitete dem Wirken des Raitrats in Österreich ob der Enns wie anderwärts ein Ende.

Der Ursprung des Raitkollegiums geht auf die „Raitherren“ („Raiträte“) zurück, welche die Stände lange Zeit hindurch nur fallweise aus ihrer Mitte bestellten und mit Kontrollaufgaben betrauten. Derartige Kontrollkommissionen lassen sich ansatzweise bereits im 15. Jahrhundert beobachten; sie wurden von den Ständen je und je gebildet, um von ihren Steuernehmern deren Rechenschaft über die empfangenen Steueranschlüsse und, soweit die Einnehmer hierzu ermächtigt waren, die daraus bestrittenen Ausgaben entgegenzunehmen. Die Wurzeln der ständischen Rechnungskontrolle reichen deshalb so weit zurück wie die Steuereinhebung durch die Stände selbst. Ihr Aufkommen war eine Folge davon, daß die Stände mit der zunehmenden Häufigkeit der an sie gerichteten Steuerbegehren die Einhebung dieser Anschlüsse, die sie dem Landesfürsten als „Hilfen“ bewilligten, zu übernehmen begannen. Bereits am Anfang der vierziger Jahre des 15. Jahrhunderts machte die Landschaft die Bewilligung von Steuern ausdrücklich davon abhängig, daß die von ihr beschlossene Steuer durch sie selbst „angeschlagen“, d. h. auf die einzelnen Ständemitglieder repartiert, eingehoben und manchmal auch ausgegeben werden durfte. Mit diesen Aufgaben betrauten die Stände von Fall zu Fall Männer aus ihrer Mitte, für welche die Bezeichnung „verordnete Einnehmer“ üblich wurde. So verlangten die Stände auf dem Wiener Landtag des Jahres

² S. darüber im einzelnen Gerhard Putschögl, Die landständische Behördenorganisation in Österreich ob der Enns vom Anfang des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 14), Linz 1978.

³ Vgl. Werner Ogris, Recht und Macht bei Maria Theresia (Tätigkeitsbericht der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 1980/81, Sonderdruck 1), Wien 1980; ders., Recht und Staat bei Maria Theresia, ZRG GA 98 (1981), 1 ff.

1441, bei dem sie einen „gemainen anslag“ zur Tilgung der Landesschulden beschlossen, zugleich, daß sie „lantleut aus den vir Parteyen niderhalb und ob der Enns darczu geben“ könnten, „die solhen anslag tun und innemen und ausgeben“.⁴ Die gleiche Forderung, daß man nämlich „aus den vir Parteyen darczu nemen solt, die dasselb gut innemen und davon ausrichten solten alle geltschuld“, erhob die Landschaft beispielsweise bei dem ebenfalls 1441 abgehaltenen St. Pöltener Landtag⁵ sowie bei den Landtagsverhandlungen der Folgejahre.⁶ Da zu dieser Zeit die Stände von Österreich ob und unter der Enns in der Regel zu den Landtagen noch gemeinsam zusammentraten, waren die von ihnen bestellten Steuereinnnehmer zunächst noch für beide Landesteile zuständig. Als sich jedoch die Landleute ob der Enns nach der Mitte des 15. Jahrhunderts von ihren unterenrennsischen Standesgenossen abzusondern und zur selbständigen Landschaft ob der Enns zu entwickeln begannen⁷, zog dies auch das Auftreten von gesonderten verordneten Einnehmern der Stände des Landes ob der Enns nach sich. 1481 und 1489 quittierten etwa bereits „die Lanntlewtt ob der Enns, so zw Innemer der ansleg geornett sint“, jeweils den Empfang der Steuer von der Stadt Enns.⁸ In steigender Anzahl begegnen wir den Steuereinnnehmern der obererenrennsischen Stände dann ab dem Beginn des 16. Jahrhunderts.⁹ Im allgemeinen dürfte es jetzt üblich geworden sein, daß jeder Stand einen oder zwei Einnnehmer bestimmte, die den Anschlag entweder jeweils nur von ihren Standesgenossen oder in ihrer Gesamtheit in allen vier Ständen einhoben.¹⁰

Über die empfangenen – und eventuell auch ausgegebenen – Gelder mußten die verordneten Einnnehmer der Landschaft Rechnung legen. Für die Kontrolle dieser Abrechnungen wurden gleichfalls schon im 15. Jahrhundert von den Ständen ad hoc Kommissionen eingesetzt. So verpflichtete man die „innemer der lantschafft“ auf dem Wiener Landtag von 1444, „von solhem gelt und irm innemen und ausgeben, wie damit gehandelt wirdet, raitung (zu) tun den, die aus der lantschafft darczu geben werdent“.¹¹ Art und Umfang der geschuldeten Rechenschaft hingen davon ab,

⁴ Adam Franz Kollar, *Analecta Monumentorum omnis aevi Vindobonensia*, Bd. II, Wien 1762, Sp. 984 ff.; Karl Gutkas, *Landesfürst und Stände Österreichs um die Mitte des 15. Jahrhunderts*, MOÖLA 8 (1964), 233 ff.

⁵ Kollar, *Analecta*, Bd. II, Sp. 992 ff.

⁶ Kollar, *Analecta*, Bd. II, Sp. 1074 ff., 1107, 1168 ff., 1326 ff.; OÖ. Landesarchiv (LA), *Landschaftsakten (LdschA)* Bd. 1224, K.I.3.

⁷ Vgl. Alois Zauner, *Erzherzog Albrecht VI. Erbfürst des Landes ob der Enns*, in: Alois Zauner - Harry Slapnicka (Hg.), *Oberösterreich. Lebensbilder zur Geschichte Oberösterreichs 2*, Linz 1982, 18 ff.

⁸ LA, *Stadtarchiv (StadtA)* Enns, Sch. 4, Fasz. III/5; Sch. 15, Fasz. X/6; ebenda auch weitere Beispiele aus dem ausgehenden 15. Jahrhundert.

⁹ StadtA Enns, Sch. 2, Fasz. III/2a (1502); LA, *Landschaftsarchiv Ann.* 1, fol. 4 v, 11 v f. (1503), 18 v ff. (1504), 38 v (1505); LdschA Bd. 1274, K.III.1 (1504).

¹⁰ LdschA Bd. 56, B.II.6; Bd. 57, B.II.14; Bd. 1274, K.III.2, 6, 9, 11, 12, 13, 14; Ann. 1, fol. 48 r ff.

¹¹ Kollar, *Analecta*, Bd. II, Sp. 1168 ff.

ob die Einnehmer nur für einen oder aber für mehrere oder alle Stände bestellt worden waren. In jenem Fall waren sie nur ihrem Stand gegenüber rechnungspflichtig, anderenfalls hatten sie mit mehreren Ständen oder mit der ganzen Landschaft abzurechnen. 1504 wurden etwa Abt Georg von Kremsmünster, Propst Leonhard von St. Florian, die Herrenstandsmitglieder Wilhelm von Losenstein und Bartholomäus von Starhemberg, die Ritter Lasla Prager und Christoph Jörger sowie der Linzer Bürgermeister Adrian Patzner und der Steyrer Bürger Wolfgang Offerl von „gemainer Lanndschafft des Lands ob der Enns verordnet“, von den für alle vier Stände zu Einnehmern der Türkensteuer bestimmten Michael von Traun und Sigmund Schifer „Raitung Ires Einnembens und Ausgebens zu nemen“. Da die Rechnung der Einnehmer für richtig befunden wurde, erteilte ihnen die Achterkommission die Entlastung.¹² Andererseits gab 1517 die Ritterschaft allein drei Standesgenossen Vollmacht, die Steuerausstände, welche im Ritterstand seit etlichen Jahren angewachsen waren, einzufordern und sodann von den verordneten Einnehmern aus diesem Zeitraum „Raitung an(zu)nemen“ und ihnen, wenn die Rechnung keine Mängel aufweise, als Absolutorium einen „Raitbrief“ auszustellen.¹³

Auch nach dem Entstehen des Verordnetenkollegiums (1526–1529) blieb die Einhebung der Steueranschlätze zunächst noch immer verordneten Einnehmern überlassen, welche die Stände durchweg nur nach Bedarf bestimmten.¹⁴ Erst 1537 bestellten die drei oberen Stände – Prälaten, Herren und Ritter – einen gemeinsamen Einnehmer auf Dauer, indem sie die Einhebung der Anschlätze dem Landschreiber Erasmus Häckelberger von Hohenberg, einem Ritterstandsmitglied, übertrugen.¹⁵ Sein Wirkungskreis erstreckte sich allerdings nur auf die oberen Stände; die sieben landesfürstlichen Städte hatten weiterhin ihre eigenen Einnehmer, die jene Anteile an den Landtagsbewilligungen, die auf sie als den vierten Stand entfielen, von den einzelnen Städten einhoben.¹⁶

Zugleich mit der Bestellung eines ständigen Steuereinnehmers ist nun auch der erste Versuch zu registrieren, den die Landschaft ob der Enns unternommen hat, um ihre Rechnungskontrolle zu institutionalisieren. 1537 fertigten die Stände den Verordneten, für die jetzt – vorübergehend – die Bezeichnung „Einleghandler“ aufkam, einen neuen Gewaltbrief aus.¹⁷ Der

¹² Ann. 1, fol. 426 v ff.

¹³ Ann. 1, fol. 183 v ff.; ähnlich 1523: LdschA Bd. 449, E.I.3.

¹⁴ Ann. 1, fol. 625 r, 591 v (1526); Ann. 5, fol. 70 v (1528), 519 v ff., 556 r (1530).

¹⁵ LA, Urkunden aus dem Landschaftsarchiv Nr. 6, 8; LdschA Bd. 1224, K.I.8. Vgl. Aloys von Starkenfels, Der oberösterreichische Adel (J. Siebmacher's großes und allgemeines Wappenbuch IV/5), Nürnberg 1894, 81.

Über das Amt des Landschreibers s. Gerhard Putschögl, Landeshauptmann und Landesanwalt in Österreich ob der Enns im 16. und 17. Jahrhundert, MOÖLA 9 (1968), 274.

¹⁶ S. darüber Gerhard Winner, Adelliger Stand und bürgerliche Hantierung. Die sieben landesfürstlichen Städte und die ständischen Gegensätze in Oberösterreich während des 16. Jahrhunderts, Jb. Linz 1959, 57 ff.

¹⁷ 1537 III 5: Urkunden aus dem Landschaftsarchiv Nr. 6.

Titel „Einleghandler“ rührt daher, daß dem Kollegium damals im besonderen die Aufgabe zugewiesen wurde, das ein Dezennium vorher als Besteuerungsgrundlage angelegte ständische Gültbuch in Ordnung zu bringen und zu vervollständigen. Dabei gingen die Stände offenbar von dem Gedanken aus, daß diese Arbeit von einem kleineren Kollegium besser bewältigt werden könnte. Denn der Gewaltbrief von 1537 übernahm die vermutlich bereits im Jahr zuvor auf vier verringerte Anzahl¹⁸ der Verordneten (Einleghandler). Andererseits hatte allerdings schon die Verordneteninstruktion von 1529¹⁹ den damals acht Verordneten die Pflicht auferlegt, besonders wichtige, namentlich solche Angelegenheiten, in denen es um die Wahrung der ständischen Privilegien und Freiheiten ging, nicht allein zu behandeln, sondern in diesen Fällen weitere Ständemitglieder ihren Sitzungen beizuziehen. An dem Grundsatz, daß derartige Probleme nicht durch die Verordneten allein beraten werden sollten, hielt auch der Gewaltbrief von 1537 fest; er überließ aber die Auswahl der beizuziehenden Landleute nicht mehr den Verordneten. Man stellte den vier Einleghandlern 1537 für solche Fälle ein zweites Kollegium als „Zuesaz“ an die Seite, dem sieben Mitglieder – je zwei aus jedem der drei oberen Stände sowie ein Städtevertreter – angehörten und das die Einleghandler bei Bedarf einberufen sollten. Diese „zuegeordneten Landleut“ bekamen nun von den Ständen außerdem die Aufgabe übertragen, in ihrem Namen die Abrechnungen des Einnehmers und der Einleghandler zu prüfen.

Wir wissen nicht, ob und in welchem Umfang diese 1537 geschaffene Siebenerkommission ihrer Pflicht zur Rechnungskontrolle tatsächlich nachgekommen ist. Feststeht jedoch, daß der darin gelegene Anlauf zu einem – neben den Verordneten – zweiten permanenten Kollegium der Stände in der Folgezeit noch nicht fortgesetzt wurde. Bereits der Gewaltbrief, welchen die Stände 1542 den Einleghandlern neu erteilten²⁰, kehrte nicht nur zur Achtzahl der Einleghandler zurück, sondern hob auch das 1537 eingerichtete Siebenerkollegium auf. Statt dessen wurden die Einleghandler wiederum ermächtigt, im Einzelfall weitere Ständemitglieder nach ihrer Wahl beizuziehen. Die zweite Funktion, die man 1537 dem Siebenerkollegium übertragen hatte, nämlich die Rechnungskontrolle, übernahmen 1542 die Stände selbst: Der Einnehmer war den Einleghandlern rechnungspflichtig, diese hatten ihrerseits den Ständen Rechnung zu legen.²¹

Mochte man mit dieser Form der Rechnungsprüfung zu einer Zeit, da das ständische Finanzwesen sich im wesentlichen noch darauf beschränk-

¹⁸ Vgl. auch Urkunden aus dem Landschaftsarchiv Nr. 4 (1536 VI 30).

¹⁹ 1529 VI 25: LdschA Bd. 449, E.I.4.

²⁰ 1542 II 8: Urkunden aus dem Landschaftsarchiv Nr. 8.

²¹ Die Einleghandler sollen vom Einnehmer „guette ordenliche Raittung aufnehmen und darumben in unserm (scil. der Stände) namen quittiern, auch uns dieselb verrer zu Irer Raittung und verantwortung furbringen“: wie Anm. 20. Inhaltlich gleich die Gewaltbriefe für die Verordneten von 1555 (III 6), 1558 (XII 12), 1562 (VIII 15) und 1566 (I 1): Urkunden aus dem Landschaftsarchiv Nr. 13, 14, 16, 17.

te, die je und je dem Landesfürsten bewilligten Steuern einzuheben und abzuführen, und da außerdem der Amtsapparat der Landschaft erst in seinen Anfängen steckte, noch immerhin das Auslangen gefunden haben, so mußte hierin jedoch nach der Mitte des 16. Jahrhunderts allmählich eine Änderung eintreten, als im Gefolge der Übernahme von landesfürstlichen Schulden, der Errichtung des Landhauses, der Vermehrung des ständischen Personals sowie des Aufkommens des landschaftlichen Kredit- und Schuldenwesens nicht nur die Einnahmen und Ausgaben der Stände anstiegen, sondern auch die Abrechnungen umfangreicher und differenzierter wurden.²² Besondere Beachtung verdienen in diesem Zusammenhang die Verhandlungen des Linzer Dezember-Landtags von 1568, die Maximilian II. persönlich führte. Als ihr Ergebnis erteilte der Kaiser dem oberösterreichischen Adel nicht allein die Religionskonzession, durch die der protestantische Adel im Land für sein Bekenntnis eine feste Entfaltungsgrundlage erhielt²³; den Beschlüssen dieses Landtags kam darüber hinaus eine bedeutsame Rolle auch für die Weiterentwicklung der ständischen Verwaltungsorganisation zu. Denn die Landschaft ob der Enns übernahm auf diesem Landtag landesfürstliche Schulden in der Höhe von 1,2 Millionen Gulden, welche fortan von den Ständen zu verzinsen und zu tilgen waren. Um aber die dafür notwendigen Mittel aufbringen zu können, bekamen die Stände durch den Kaiser neue Einnahmequellen, so insbesondere die Getränkeabgabe des „doppelten Zapfenmaßes“ (Taz), zugewiesen. Die gesamte Abwicklung des „Schuldenwesens“, einschließlich der Einhebung der wegen ihrer Zweckbestimmung „Mittelsgefälle“ genannten neuen Abgaben, wurde in die Hände der Landschaft gelegt.²⁴

Die zusätzlichen Aufgaben, welche aus der Schuldübernahme von 1568 resultierten, veranlaßten nun die Stände, nach einem intensiveren und kontinuierlicher ablaufenden Geschäftsgang in ihrer Verwaltung zu trachten. Drei Maßnahmen bringen dieses Bestreben deutlich zum Ausdruck: Für die Verordneten statuierten die Stände erstmals, wenngleich zunächst noch ohne besonderen praktischen Erfolg, die Residenzpflicht.²⁵ Das Einnahmeramt übertrug man jetzt einem hauptberuflich tätigen Einnahmer²⁶, der bald darauf auch für die Städte zuständig wurde.²⁷ Und die Gebarung

²² Vgl. z. B. LdschA Bd. 72, Bd.II/2.22: Neben der „Steurräittung“ werden etwa auch „Raiß-, Baw-, Schul-, Traitt- und Gfellräittungen“ erwähnt (1579).

²³ Karl Eder, Glaubenspaltung und Landstände in Österreich ob der Enns 1525–1602 (Studien zur Reformationsgeschichte Oberösterreichs, Bd. II), Linz 1936, 109 ff.; Hans Sturmbberger, Jakob Andreae und Achaz von Hohenfeld. Eine Diskussion über das Gehorsamsproblem zur Zeit der Rudolfinischen Gegenreformation in Österreich, in: FS Karl Eder, Innsbruck 1959, 382 f. (= Land, 18 f.).

²⁴ LdschA Bd. 68, B.II.8.2, 10.2; Bd. 1344, K.XII.2.4; Ann. 11, fol. 110 v ff. Vgl. Herbert Hasinger, Die Landstände der österreichischen Länder. Zusammensetzung, Organisation und Leistung im 16.–18. Jahrhundert, JbLkNÖ NF 36 (1964), Bd. II, 1024 ff.

²⁵ Putschögl, Behördenorganisation, 163 ff.

²⁶ LdschA Bd. 462, E.III.6; Verordneteninstruktion von 1571 (III 20): LdschA Bd. 449, E.I.14.

²⁷ StadtA Enns Sch. 15, Fasz. X/6 (1576); LdschA Bd. 72, B.II/2.22 (1579).

mit den übernommenen Schulden und den neuen Abgaben ließ es des weiteren den Ständen auch angezeigt erscheinen, für eine Forcierung der Rechnungskontrolle zu sorgen. So findet sich denn in der Verordneteninstruktion von 1571 im Zusammenhang mit der Rechenschaftspflicht der Verordneten zugleich die Ankündigung der Stände, „sonnder Personen erkiesen und fürnemben“ zu wollen, welche diese „Raittung aufnehmen“ sollten.²⁸ Für 1579/80 sind uns auch die Namen jener Ständemitglieder bekannt, welche damals zu „Deputierten zu den Raittungssachen“ bestellt waren: Es sind dies der Propst von St. Florian und der Abt von Garsten für die Prälaten, die Herrenstandsmitglieder Sigmund von Polheim und Lutz von Landau, die Ritter Geymann und Segger sowie für den vierten Stand der städtische Syndikus Matthias Winkler und der Steyrer Stadtrichter Hans Adam Pfefferl, welche – jeweils durch ihren Stand – mit der Prüfung der verschiedenen Rechnungen betraut waren.²⁹ Ebenso wie im Verordnetenkollegium war somit auch in dieser Kontrollkommission jeder Stand durch zwei Mitglieder vertreten, die er selbst namhaft machte.

Einläßlicher als die Verordneteninstruktion 1571 regelten in der Folge jene von 1582, 1584, 1596 und 1598³⁰ die Rechnungsaufnahme durch die „deputierten Raitherrn aus den vier Stenden“. Dies hängt vermutlich damit zusammen, daß 1582 anlässlich des damals vollzogenen Wechsels in der Person des Einnehmers auch die Organisation des Einnehmeramtes geändert wurde. Die Stände unterstellten nämlich das Einnehmeramt jetzt zur Gänze den Verordneten: Das Einnehmeramt wurde auf die „Verordneten samentlich transferiert“, der Einnehmer selbst fungierte nur als Gehilfe der Verordneten, welche deshalb auch „umb alles Einnemen und Ausgeben denen von den ... Stenden deputierten Ausschüssen ordenliche Raittung Järllich“ zu legen hatten.³¹ Aufgabe der Raitherren („Raithändler“)³² war es sodann, die Rechnungen zu prüfen und den Ständen am nächsten Landtag darüber Bericht zu erstatten. Wurde die Rechnung in Ordnung befunden, so erteilten die Stände den Verordneten die Entlastung durch Ausfertigung eines „Raitbriefes“.

Trotz dieser Bestimmungen in den Verordneteninstruktionen dürfen wir uns freilich die Raitherren in den letzten Dezennien des 16. Jahrhunderts keineswegs schon als ein formiertes Kollegium – etwa entsprechend den

²⁸ LdschA Bd. 462, E.III.8: Ende 1577 heißt es, daß die Raiträte am 2. Jänner 1578 in Linz zusammenzutreten werden.

²⁹ LdschA Bd. 72, Bd.II/2.22; Bd. 73, B.II/3.1; Bd. 160, B.III.7; Linzer Regesten (LR), B II C 2/950, 953.

Dieselben Raiträte im Prälaten- und Herrenstand sowie im vierten Stand auch 1583, während als Raitherren der Ritter jetzt Gruentaler und Ulrich Herlsperger fungieren: LdschA Bd. 160, B.III.15.

³⁰ 1582: Ann. 15, fol. 439 v ff.; 1584 IX 1: LdschA Bd. 449, E.I.19; 1596 IV 1: LdschA Bd. 449, E.I.30, 32; 1598: LdschA Bd. 449, E.I.38.

³¹ VInstr. 1582, 1584.

³² LdschA Bd. 73, B.II/3.1.

Verordneten – vorstellen, das eine regelmäßige und geordnete Amtstätigkeit entfaltet hätte. Die Wirklichkeit, die uns über die Rechnungskontrolle aus den Akten entgegentritt, liefert nämlich weitgehend ein anderes Bild. Sie vermittelt viel eher den Eindruck, daß die Rechnungen vielfach über Jahre hinweg ungeprüft blieben und daß die Raitherren nur unregelmäßig und in größeren Zeitabständen zusammentraten. Die von Zeit zu Zeit vorgenommenen Rechnungsprüfungen hatten darum noch eher den Charakter von jeweils sporadischen Aktionen als den einer periodischen Amtstätigkeit eines organisierten Kollegiums. In diesen Befund fügt es sich auch ein, daß für die Raitherren, von den erwähnten Vorschriften in den Verordneninstruktionen abgesehen, damals noch keine schriftlich niedergelegten Amtsnormen – keine Instruktion – bestanden.

So vernehmen wir 1579 die Klage, daß die Einnnehmeramtsrechnungen schon jahrelang ungeprüft liegengeblieben seien.³³ Als 1580 aber die acht Raitherren zur Aufnahme der Rechnungen durch die Verordneten einberufen wurden, kam die Mehrheit ohne Angabe eines Grundes der Ladung nicht nach, so daß der Termin verschoben werden mußte.³⁴ 1584 dürften hingegen die Raitherren dem ihnen von den Ständen am Landtag erteilten Auftrag entsprochen und die Rechnung des Jahres 1583 geprüft haben, weil eine Kontroverse, die über den Bericht der Raiträte mit den Verordneten entstand, überliefert wird.³⁵ Doch handelte es sich hierbei wohl eher um eine Einzelaktion. Denn obwohl die Stände 1584 auch beschlossen hatten, in der Zukunft jeweils selbst am Landtag den Termin für die Rechnungsaufnahme festlegen zu wollen, hören wir 1590 die Verordneten darüber Beschwerde führen, daß seit 1584 überhaupt keine Rechnungen mehr geprüft worden seien und daß deshalb ein auch nur einigermaßen genauer Überblick über die ständische Finanzgebarung praktisch unmöglich geworden sei. Leisteten die Raitherren ihrer Einberufung abermals keine Folge und kämen sie ihrer Aufgabe weiterhin nicht nach, so wollten die Verordneten jedwede Verantwortung für eventuelle Mängel von vornherein abgelehnt haben.³⁶

Auch dieser Vorstoß der Verordneten, der wie ihre nachfolgenden Klagen übrigens dagegen spricht, die Gründe für die Mängel in der Rechnungskontrolle – zumindest in erster Linie – etwa in einem fehlenden Interesse der Verordneten zu suchen, dürfte freilich nicht allzu viel gefruchtet haben. So scheint es 1596 überhaupt keine Raitherren mehr gegeben zu haben. In diesem Jahr baten nämlich die Verordneten die Stände am Land-

³³ LdschA Bd. 72, B.II/2.22.

³⁴ Schreiben der Verordneten von 1580 II 26 mit dem Hinweis, daß die Raitherren wenigstens 14 Tage „beharrlichen alhie“ werden bleiben müssen: LdschA Bd. 160, B.III.7.

³⁵ LR, B II C 2/1047; LdschA Bd. 75, B.II/3.5; VInstr. 1584, 1596.

³⁶ LdschA Bd. 79, B.II/4.1.2.

Die Abrechnungen über die sogenannten Mittelsgefälle dürften allerdings 1587 durch die Raitherren geprüft worden sein: StadtA Enns Sch. 5, Fasz. III/5b.

tag darum, daß wegen der vielen ungeprüften Abrechnungen möglichst bald Deputierte „erkhiest (werden) und dem Wesen unaussezlich bis zum Ende abgewartet werde“.³⁷ Zugleich versuchten die Verordneten, aus der Verantwortung für das Einnehmeramt entlassen und folglich auch der „Ambtsverraittung bemuessigt“ zu werden. Doch sprachen die Stände die Verordneten nur von der Verantwortung für jene ungeprüften Einnehmeramtsrechnungen frei, die aus den Jahren vor Beginn ihrer Amtszeit stammten, und ordneten an, daß „mit Auffnembung der alten Einnehmer Ambts Raittungen, beedes in Steur und in Mittlsgefehn“, durch die deputierten Raitherren sogleich zu beginnen sei und nicht ausgesetzt werden dürfe, bis alle alten Rechnungen erledigt wären. In Zukunft aber sollte dies alljährlich geschehen und nicht mehr „also lang wie bisher auffgeschoben und verzogen“ werden.³⁸

Ein Grund für die Säumigkeit und die schleppende Arbeitsweise bei der Rechnungskontrolle lag, wie der Herrenstand 1606 wohl nicht ganz zu Unrecht annahm, in dem Umstand, daß die Raitherren im 16. Jahrhundert noch nicht für eine bestimmte Amtsdauer, sondern auf unbestimmte Zeit gewählt wurden.³⁹ Das Amt des einzelnen Raitherrn währte deshalb so lange, bis er es selbst zurücklegte. Auch haben sicher die meisten Raitherren die ihnen übertragene Funktion eher als eine lästige Pflicht denn als ein erstrebenswertes Amt empfunden. Namentlich im Adel war während des 16. Jahrhunderts die Bereitschaft, ständische Ämter wirklich auszuüben, im Land ob der Enns durchweg noch recht gering. Dieses fehlende Interesse des Adels, der zu dieser Zeit noch auf seinen Gütern im Land saß und der deshalb grundsätzlich gegen jeden längeren, durch Amtsgeschäfte verursachten Aufenthalt in der Landeshauptstadt eine Aversion hatte, bildete geradezu eine allgemeine Schwäche der ständischen Verwaltung. So hat diese Haltung der meisten Angehörigen des Herren- und Ritterstandes etwa auch die Durchsetzung der Residenzpflicht im Verordnetenkollegium lange Zeit hindurch verhindert.⁴⁰ Der Herrenstand erhoffte sich nun 1606 für die Raitherren eine Besserung durch die Einführung einer festen Amtsperiode. Er begrenzte deshalb die Funktionsdauer seiner Raiträte mit vier Jahren. Nach deren Ablauf sollte jeweils ein anderer Standesgenosse gewählt werden. Gleichzeitig wurde auch die Vertretung eines vorübergehend verhinderten Raitherrn geregelt.

1607 befaßten sich sodann alle vier Stände erneut mit der Rechnungsprüfung. Da der bisherige lange Aufschub bei der Aufnahme der Einneh-

³⁷ LdschA Bd. 449, E.I.32. Die acht für dieses Jahr später überlieferten Raitherren dürften sodann am Landtag gewählt worden sein: LdschA Bd. 161, B.III.33.

³⁸ LdschA Bd. 449, E.I.32; VInstr. 1596; ähnlich VInstr. 1598. Wahl von sechs Raiträten durch die drei oberen Stände 1597: LdschA Bd. 161, B.III.34.

³⁹ Im übrigen machte der Herrenstand für die zu nicht „geringem nachtl und erfolgenden Confusion“ unterbleibende Rechnungsaufnahme auch noch die zahlreichen Reisen der Raitherren außer Landes verantwortlich: LdschA Bd. 450, E.I.41; Bd. 163, B.III/2.79.

⁴⁰ Putschögl, Behördenorganisation, 164 ff.

meramtsrechnungen „dem gemeinen wesen hochschedlich“ sei, erhielten die Verordneten die Weisung, in Zukunft stets durch die zeitgerechte Einberufung der Raitherren dafür zu sorgen, daß die Rechnungen jeweils wirklich zu „ordentlicher Zeit“ aufgenommen würden.⁴¹ In der Folge dürften sich, wie die nunmehr häufiger feststellbaren Einberufungen der Raitherren zeigen⁴², in der Tat die Zustände allmählich etwas gebessert haben. Schon wenige Tage nach dem Beschluß der Stände von 1607 beriefen die Verordneten die Raitherren nach Linz, um die „hinderstelligen“ Rechnungen zu erledigen.⁴³

Obgleich auch im zweiten Dezennium des 17. Jahrhunderts die Rechnungsaufnahme sicherlich noch immer nicht ohne jeden Aufschub erfolgte⁴⁴, scheint es jetzt doch zu den früheren mehrjährigen Verzögerungen nicht mehr gekommen zu sein.⁴⁵ So hören wir etwa 1618, daß man damals bereits an die Aufnahme der Rechnung des Jahres 1616 gehen konnte.⁴⁶ Und für die dreißiger Jahre des 17. Jahrhunderts läßt sich eine weitere Intensivierung der Tätigkeit der Raitherren registrieren. Soweit ersichtlich, wurden die Amtsrechnungen jetzt im allgemeinen regelmäßig und ohne die vorher üblichen Verzögerungen geprüft.⁴⁷

Diese Verbesserung der Rechnungskontrolle hängt vermutlich in erster Linie mit der damals sehr ungünstigen Finanzlage der Stände zusammen. Im 16. Jahrhundert war die wirtschaftliche Situation der obderennsischen Landschaft im großen und ganzen noch durchaus günstig gewesen. Am Ausgang des Jahrhunderts bahnte sich jedoch allmählich eine Wende zum Schlechteren an, für welche die Stände später vornehmlich die außerordentliche Erhöhung der Kontribution wegen des Türkenkriegs, den Steuerausfall infolge des Bauernaufstands von 1594/97⁴⁸ sowie die Darlehen, welche die Landschaft dem Landesfürsten gewähren mußte und die nicht zurückgezahlt wurden, verantwortlich machten.⁴⁹ Mit dieser Begründung trafen die Stände indes nicht ganz den Kern der Sache. Denn die spätere Finanzmisere der Landschaft war in der Hauptsache nicht auf diese, von den Ständen angeführten Gründe, sondern vielmehr auf jene Lasten zurückzuführen, welche dem Land aus dem zunehmenden Engagement der Stände in der hohen Politik ab dem frühen 17. Jahrhundert erwachsen. Hierbei hatten sich schon 1608 die Grenzen, die den finanziel-

⁴¹ LdschA Bd. 450, E.I.41.

⁴² LdschA Bd. 163, B.III/2.81, 105, 112; Bd. 450, E.I.47; Bd. 462, E.III.70, 80; Ann. 62, fol. 299 r ff.

⁴³ LdschA Bd. 161, B.III.41.

⁴⁴ LdschA Bd. 163, B.III/2.110 (1613).

⁴⁵ Vgl. auch Ann. 62, fol. 299 r ff.

⁴⁶ LdschA Bd. 462, E.III.80.

⁴⁷ LdschA Bd. 166, B.III/2.323, 329; Bd. 167, B.III/3.42, 47, 48, 51, 66, 82; Bd. 168, B.III/3.134; Bde 169 ff.

⁴⁸ Vgl. Georg Grüll, *Der Bauer im Lande ob der Enns am Ausgang des 16. Jahrhunderts* (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 11), Linz 1969.

⁴⁹ LdschA Bd. 164, B.III/2.175 (1630/31); Bd. 177, B.III/5.99 (1654).

len Möglichkeiten eines kleinen Landes gesteckt waren, recht deutlich gezeigt.⁵⁰ 1615 bezifferte ein Ausschuß der Stände den Schuldenstand der Landschaft ob der Enns mit rund 1 Million Gulden und wies darauf hin, daß die ständischen Einnahmen nur mehr für die Zinsen, nicht aber für die Abstattung des Kapitals reichten.⁵¹ Vollends zum finanziellen Niedergang der Landschaft mußten sodann ihre Teilnahme an der protestantischen Fronde gegen Habsburg sowie die militärische und politische Katastrophe des Ständetums von 1620 führen. So gerieten die obderennsischen Stände bereits zu Beginn dieses Jahres in eine finanzielle Bedrängnis, die sie unter anderem nach außerordentlichen Einnahmequellen als Ausweg aus der Krise suchen ließ.⁵² Durch die Lasten, welche die Stände in der Folge für die Kosten der im Land stationierten bayerischen Besatzungstruppen sowie anlässlich der Beendigung der bayerischen Pfandschaft zu tragen hatten⁵³, stiegen die Schulden der Landschaft bis 1629 auf mehr als 4 Millionen Gulden an.⁵⁴ Diese kritische finanzielle Situation, die sich auch daraus ablesen läßt, daß die Gläubiger gegen die Stände zusehends mit gerichtlichen Klagen vorzugehen begannen oder wenigstens damit drohten⁵⁵, zwang nun offenbar die Stände, wollte man nicht überhaupt in ein finanzielles Chaos schlittern, auch für ein geordnetes Rechnungswesen und eine periodische Rechnungskontrolle zu sorgen. Bezeichnend in diesem Zusammenhang ist es, daß die Stände im 17. Jahrhundert unter den verschiedenen Aufgaben des Einnehmeramts die Buch- und Rechnungsführung sowie die Abfassung des Rechnungsabschlusses geradezu als das „Hauptwerckh“ ansahen.⁵⁶

Der entscheidende Zeitraum, für den wir die Konstituierung der Raitherren zu einem Kollegium annehmen können, waren somit offenbar die zwanziger und dreißiger Jahre des 17. Jahrhunderts. Dazu paßt auch gut, daß um dieselbe Zeit für die Raitherren insgesamt der Terminus „Raithcollegium“ aufkam.⁵⁷ Und als 1640 durch die Verordneten oder durch einen Ausschuß den Ständen vorgeschlagen wurde, das Raitkollegium aufzulösen

⁵⁰ Vgl. Herta Eberstaller, Zur Finanzpolitik der oberösterreichischen Stände im Jahre 1608, MOOLA 8 (1964), 443 ff.

⁵¹ LdschA Bd. 161, B.III.51.

⁵² LdschA Bd. 164, B.III/2.175; Hans Sturmberger, Melchior Hainhofers „Christliches Werk“. Ein Finanzprojekt aus dem Jahre 1620 für die oberösterreichischen Stände, MOOLA 8 (1964), 452 ff.

⁵³ Hans Sturmberger, Adam Graf Herberstorff. Herrschaft und Freiheit im konfessionellen Zeitalter, Wien 1976, 105 ff., 184 ff., 376 ff.

⁵⁴ Sturmberger, Herberstorff, 404.

⁵⁵ LdschA Bd. 163, B.III/2.155 (1625); Bd. 161, B.III.54 (1629); Bd. 346, D.I.12, 14, 15 (1630); Bd. 164, B.III/2.176, 177 (1631). Um die Mitte des 17. Jahrhunderts erholte sich jedoch der Kredit der Landschaft: Putschögl, Behördenorganisation, 341.

⁵⁶ Einnehmerinstruktionen von 1653 I 2 (LdschA Bd. 451, E.I/2.17) und 1660 XI 20 (Bd. 451, E.I/2.29); Verordneteninstruktionen von 1636 II 21 (Bd. 450, E.I.106, 107) und 1644 (Bd. 449, E.I.31).

⁵⁷ LdschA Bd. 169, B.III/3.198; Bde 177 ff.

sen und an seiner Stelle einen engeren Ausschuß zu wählen, lehnten die Stände diesen Gedanken als eine „Neuerung“, die sie keineswegs als „thuelich oder rathsamb“ erachteten, kategorisch ab.⁵⁸

1655 führten die drei oberen Stände für ihre Raiträte generell eine Amtszeit von sechs Jahren ein. Zugleich wurde den Raitherren, die bis dahin nur Liefergelder (Diäten) für die Teilnahme an den einzelnen Sitzungen bezogen hatten, eine feste Jahresbesoldung zuerkannt, die in den drei oberen Ständen 750 Gulden und für einen städtischen Raitrat 375 Gulden betrug.⁵⁹

Wenig später – 1660 – erhielt das Raitkollegium sodann nach längeren Beratungen⁶⁰ eine eigene schriftliche Instruktion, die mit Beginn des Jahres 1661 wirksam wurde.⁶¹ Sie war ein Ergebnis jener Bemühungen der Stände um eine „Verwaltungsreform“, welche am Anfang der dreißiger Jahre mit der Arbeit an einer neuen Verordneteninstruktion eingesetzt hatten⁶², in deren Verlauf auch die übrigen Dienstvorschriften einer Revision unterzogen wurden und die – mehrmals ins Stocken geraten – erst 1660 abgeschlossen werden konnten. Wie die gleichzeitig neu erlassene Verordneteninstruktion regelte die Instruktion des Raitkollegiums nicht allein die Amtspflichten und die Rechte der Raitherren, sondern außerdem deren Wahl. Ebenfalls 1660 ging ferner die Einberufung des Kollegiums von den Verordneten auf den durch den Herrenstand gestellten Präsidenten des Raitrats über. Zugleich bekam das Kollegium einen eigenen Sekretär zugeteilt, damit es – wie die Stände in der Instruktion der Raiträte ausführten – „sowohl mit Aufnembung der Raittungen als auch Stylistierung der Ausstellungen und Relationen umb sovill leichter fortkommen möge“.⁶³

Die 1660 festgeschriebene Organisation des Raitrats hatte bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts Bestand. 1718 erhielt zwar der Raitrat – gleich den anderen Kollegien – im Zuge einer abermaligen Reform der landschaftlichen Wirtschaft und Verwaltung, zu der das erneut bedrohliche Anwachsen der Schulden während des Spanischen Erbfolgekrieges gezwungen hatte⁶⁴, noch einmal eine neue Instruktion; doch brachte diese keine wesentlichen Veränderungen mehr in der Verfassung des Kollegiums.⁶⁵

⁵⁸ LdschA Bd. 169, B. III/3.198: Können die Stände „nit befündten, dz thuelich oder rathsamb sey, mit auffhebung und abthueung des bishero von unerdencklicher Zeit im brauch gewesten Löbl. Raittcollegii und dargegen deputirung eines absonderlichen engen Ausschusses ein Neuerung einzufuehren, sondern schliessen, dz es mit besagtem Löbl. Raittcollegio wie vor also noch verers sein unverändertes verbleiben haben solle“.

⁵⁹ Putschögl, Behördenorganisation, 116, 139.

⁶⁰ Vorentwürfe: LdschA Bd. 452, E.I/2.37.

⁶¹ 1660 XI 20: LdschA Bd. 450, E.I.39; Bd. 451, E.I/2.28, 30; Bd. 452, E.I/2.31.

⁶² LdschA Bd. 164, B.III/2.175 (1631); Bd. 165, B.III/2.249, 254, 255, 258, 259 (1633); Bd. 463, E.III.110 (1634); Bd. 450, E.I.106 (1635).

⁶³ Putschögl, Behördenorganisation, 241.

⁶⁴ Alfred Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte des Landes Oberösterreich, Bd. I, Salzburg 1952, 341.

⁶⁵ 1718 IX 10: LdschA Bd. 456, E.I/3.51, 59.

Die letzte Phase in der Geschichte des Raitrats der obderennsischen Stände bricht sodann mit der Staatsreform Maria Theresias an. Da man die Hauptursache für die schlechte Finanzlage des Staates nach den Worten des geistigen Vaters und zugleich Exekutors der Reform, des Grafen Haugwitz, darin sah, daß „die freye und unumschränkte ausschreib-, ein-treib- und eigenmächtige gebahrung derer steuergelder“ noch immer den Ständen überlassen waren⁶⁶, griff die Monarchin nunmehr mit harter Hand in die Finanzgebarung auch der Stände unseres Landes ein. 1749 wurde wegen der nach Ansicht der Regierung nicht zufriedenstellenden Finanzwirtschaft der Stände zu deren Bestürzung eine „Landschaftliche Cassae Administration“ unter der Leitung des Präsidenten der neu etablierten Repräsentation und Kammer eingerichtet⁶⁷, welcher der ständische Einnahmer unterstellt wurde⁶⁸ und der hinfort die Anweisung aller ständischen Ausgaben vorbehalten war. Desgleichen durften Beamte von den Ständen jetzt nur mehr mit Genehmigung der Kassenadministration angestellt werden.⁶⁹ Bereits im Jahr darauf – 1750 – wurde durch die Monarchin dann nicht allein eine Verminderung der Ausgaben verfügt, die den Ständen für ihr „Domesticale“ erlaubt waren, sondern zugleich „pro lege statutet“, daß dem Raitkollegium nur mehr vier Mitglieder – eines je Stand – anzugehören hatten.⁷⁰ Alle Bitten der Stände, die Anzahl der Raiträte wiederum auf acht zu erhöhen, blieben fruchtlos. Die Landschaft erreichte 1754 nur die Erlaubnis, daß jeder Stand einen „Supernumerari-Raitrat“ wählen durfte, der als Vertreter eines verhinderten Raitrats aus seinem Stand fungierte und bei dessen Ausscheiden in das Kollegium nachrückte.⁷¹

Die wirtschaftliche Situation der Landschaft war allerdings unter Maria Theresia nicht so schlecht, wie von Regierungsseite zur Begründung ihrer Eingriffe vorgegeben wurde. Sie entwickelte sich vielmehr im großen durchaus günstig, so daß das Land ob der Enns etwa imstande war, eine im Verhältnis zu seiner geringen Größe überproportionale Steuerlast zu tragen.⁷² Aus dem Bericht, den das Raitkollegium am 10. März 1761 über die Prüfung der Rechnung des Jahres 1759 erstattete, geht hervor, daß die Stände in diesem Jahr ihre „Haupt-Würthschafts-Cassa“ mit einem Überschuß von fast 100000 Gulden abschließen und die Landschaftsschuld um rund 40000 Gulden verringern konnten.⁷³ Dieser Bericht gehört indessen bereits zu den letzten Aktionen des Raitrats. Denn 1765 hob Maria Theresia

⁶⁶ Friedrich Walter, Die österreichische Zentralverwaltung II/1/1, Wien 1938 (Neudruck Nendeln 1970), 113.

⁶⁷ LdschA Bd. 345, D.I.27.

⁶⁸ LdschA Bd. 776, G.IV.34.

⁶⁹ LdschA Bd. 479, E.IV.53.

⁷⁰ LdschA Bd. 345, D.I.28; Bd. 466, E.III/2.68.

⁷¹ LdschA Bd. 466, E.III/2.76; Bd. 479, E.IV.63.

⁷² Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, Bd. I, 431.

⁷³ LdschA Bd. 479, E.IV.52.1/2.

in Österreich ob der Enns ebenso wie in anderen Ländern den ständischen Ausschuß und den Raitrat als die im Vergleich zu den Verordneten „ohne-
dem in weniger Activitaet gestandenen“ Kollegien auf. Die Aufgaben des
Raitkollegiums wurden der landschaftlichen Buchhaltung übertragen. Be-
gründet wird diese Maßnahme damit, daß „bei dem landschaftlichen Do-
mesticali“ möglichst gespart werden müsse und daß die „Ständischen Ge-
schäfte“ deshalb sowie auch, um ihren Ablauf zu beschleunigen, „nach ih-
rem ganzen Umfang enger zusammen zu ziehen“ seien.⁷⁴ Alle Vorstellungen,
welche die Stände gegen den Entscheid der Monarchin erhoben, ver-
mochten daran nichts zu ändern. Mit Dekret vom 31. August 1765 lehnte
sie eine „Restabilirung“ des Ausschusses und des Raitkollegiums kurzer-
hand als überflüssig und nur kostenverursachend ab. Für einen von den
Ständen abhängigen „Landesrechnungshof“ hatte man zu einer Zeit, da
die Stände den Entwurf ihres Voranschlags wie auch die Jahresrechnung
nach Wien zur Genehmigung vorlegen mußten, keinen Bedarf mehr.
Mängel, die der Finanzgebarung der Landstände anhafteten, festzustellen
und die zu ihrer Behebung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, war
nicht mehr Sache der Stände, sondern war – angesichts der davon auch be-
rührten übergeordneten Interessen des Staatsganzen – zu einer Aufgabe
des Staates geworden. Als die oberste Kontrollbehörde fungierte nunmehr
die staatliche Rechenkammer⁷⁵, der entsprechend den Vorschlägen der
Grafen Hatzfeld und Zinzendorf von 1764⁷⁶ auch die Rechnungsrevision
„in ansehung aller ständischen rechnungsführer“ übertragen und die
ständischen Buchhaltereien unterstellt wurden.⁷⁷ Die obderennsischen
Stände, welche auch darauf hingewiesen hatten, daß durch den Wegfall
der beiden Kollegien den Landesmitgliedern Gelegenheiten „zum Unter-
kommen“ entgingen, enthielten nur die Vertröstung, man werde bei Frei-
werden von „Civil-Bedienstungen“ auf die Landesmitglieder Bedacht
nehmen, sofern sie freilich die dafür nötigen Fähigkeiten aufwiesen.⁷⁸

Damit endet die Geschichte des Raitkollegiums der obderennsischen
Landschaft; anders als der Ausschuß wurde der Raitrat nämlich bei der Re-
stauration der ständischen Behörden, welche nach deren vollständiger
Aufhebung durch Joseph II. von dessen Nachfolger Leopold II. 1790/91
bewilligt wurde, nicht wieder ins Leben gerufen.

⁷⁴ LdschA Bd. 459, E.I/4.80; Instruktion für den neuen Buchhalter von 1765 VIII 5: Bd. 460, E.I/4.82.

⁷⁵ Walter, Zentralverwaltung II/1/1, 336 ff., 386 ff.

⁷⁶ Ebenda, 389 f.

⁷⁷ Ebenda, 409 ff.

⁷⁸ LdschA Bd. 460, E.I/4.83.